

handensein derartiger ausdrücklicher Bestimmungen überhaupt gegeben), daß daraus eine allgemeine Regel und Gewohnheit nicht abgeleitet werden kann, von der etwa die übrigen weitaus zahlreicheren Schenkungen eine Ausnahme machen sollten.

Wir stellen im folgenden die Quellenzeugnisse¹⁾, es sind ihrer nur wenige, zusammen, die geeignet sind, Auskunft darüber zu erteilen, wie der fränkische König mit früheren Schenkungen verfuhr, wenn ihm die Untreue des Beschenkten Anlaß zum Einschreiten gab. Aufmerksamkeit erfordert hier der Türhüter Richard, ein Mann aus der höchsten Aristokratie²⁾ am Hofe Ludwigs des Frommen, den Lothar bei seinen wiederholten Empörungen gegen den Kaiser auf seine Seite zu ziehen verstand. Während des ersten Aufstandes des Sohnes, an dem Richard teilnahm, belegte Ludwig Villance im Ardennengau, eine Villa, die er seinem früheren Getreuen geschenkt hatte, mit Beschlagnahme (nostro fisco sociata est). Als jedoch Lothar Verzeihung von seinem Vater erhalten hatte, wird auch Richard wieder in sein früheres Recht eingesetzt und ihm das Eigentum von neuem übertragen.³⁾ Adalbert, ein Neffe Liutwards, des früheren Günstlings Karls III., mußte es sich gefallen lassen, daß auch ihm nach dem wegen angeblicher hochverrätherischer Umtriebe erfolgenden Sturz seines Oheims ein ihm zuteil gewordenes Geschenk des Kaisers entzogen wird (sublata est), eine Maßnahme, die Karl jedoch später widerrief.⁴⁾ Ähnlich liegt es bei einem Thiethard, den König Arnolf beschenkt hatte. Wir wissen, daß er darüber eine Urkunde hatte ausstellen lassen, die aber nicht erhalten ist. Im Jahre 892 nämlich überträgt der König, quod prius cuidam Thiethardo per preceptum donavimus, sed quia ille apostata factus est et regnum nostrum ac fideles nostros depredavit, iure et legaliter abstulimus, dem Kloster St. Florian.⁵⁾ Noch zwei weitere Diplome sind in diesem

¹⁾ Nicht behandelt sind die Urkunden M² 2022 und 2068, aus denen der Tatbestand nicht mit genügender Klarheit hervorgeht.

²⁾ Vgl. etwa M² 999: Agbertus comes et hostiarius atque consiliarius noster.

³⁾ M² 995. Vgl. dazu M² 1094 (Lothar I). M² 1305 (Lothar II). u. Beyer, Mittelrhein. UB. 1 (1860), 107 Nr. 103. Dümmler, Ostfränk. Reich 1² (1887) 131.

⁴⁾ D. Karl III. 170.

⁵⁾ M² 1869.